

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 13 (1837)
Heft: 11

Rubrik: Chronik des Weinmonats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s

M o n a t s b l a t t.

Nro. 11. Wintermonat. 1837.

Es ist Heutzutage soviel Licht verbreitet, daß man, wenn die Leidenschaften verschwunden, die Wolken vorübergegangen sein werden, dem zurückbleibenden Glanze vertrauen kann.

Napoleon.

Chronik des Weinmonats.

Wenn die Chronik des Weinmonats sehr kurz sein wird, so gebührt es ihr doch nicht an Wichtigkeit. Den 10. Weinmonat kam nämlich an dem in Trogen versammelten großen Rathe die Aufstellung eines von dieser Behörde getrennten Gerichtes letzter Instanz auf eine Weise zur Sprache, die an dem Erfolge der Sache gar nicht mehr zweifeln läßt. Die Ständeshäupter hatten sich, ganz aus eigenem Antriebe und ohne einige äußere Veranlassung, in der vorhergehenden Woche zu dem Antrage vereinigt, es möchte die Frage über diese Trennung der richterlichen von der verwaltenden und vollziehenden Gewalt nochmals und zwar vom großen Rathe an die Landsgemeinde gebracht und derselben die Aufstellung eines besondern letztinstanzlichen Gerichtes angelegentlich empfohlen werden. Der große Rath rechtfertigte unsere einst in diesen Blättern geäußerte Vermuthung vollständig, daß nämlich sein sehr passives Benehmen bei frühern ähnlichen Anträgen der Revisionscommission nicht einer Abneigung gegen die Sache selbst, sondern der schiefen Stellung zuzuschreiben sei, in welcher dieselbe durch ihre mehr leidenschaftlichen, als besonnenen Verfechter gebracht worden war. Diese

hatten zu einseitig nur die parteiische Stellung des großen Rathes hervorgehoben, die, wie sie nur in seltenen Fällen eintritt, so auch bei einem Obergerichte nicht auszuweichen sein wird, und die Gerechtigkeitsliebe des Rathes so sehr verdächtigt, daß wir es gar nicht auffallend finden dürfen, wenn bei mehren Mitgliedern ein Unwillen entstand, der nicht geeignet sein konnte, sie zu Beförderern einer Sache zu machen, für welche mit solchen Waffen gestritten wurde. So blieb der Rath passiv, und an seiner Passivität scheiterte die Sache, die mit seiner Unterstützung gewiß früher gesiegt hätte. Jene unklugen Stimmen haben seit einiger Zeit geschwiegen, und das mag nicht unbedeutend dazu mitgewirkt haben, daß der Rath nunmehr den Antrag der Standeshäupter mit einer Unbefangenheit berieth, aus der die einmüthige Genehmigung desselben hervorging. Zugleich setzte er eine Commission nieder, welche in einer Proclamation an das Volk die Gründe für diese Trennung der Gewalten entwickeln und überdieß berathen sollte, auf welche Weise und in welcher Form der Vorschlag, ein Obergericht aufzustellen, an die Landsgemeinde zu bringen sei. Die entschiedene Stimmung des Rathes für den Antrag der Standeshäupter gieng auch aus der Zusammensetzung der Commission hervor, indem nur ganz entschiedene Freunde des Antrags, nämlich die Standeshäupter selbst und H. Landsfährnich Dr. Heim, in dieselbe gewählt wurden.

In **Hundweil** fährt man fort, das Project einer neuen Straße, welche beide Landestheile hinter und vor der Sitter verbinden soll, nachdrücklich zu betreiben. Dem Antrage der Vorsteher gemäß, beschloß die Kirchhöre den 1. Weinmonat fast einstimmig, das Holz für die Brücke über die Urnäs nach der Waldstatt aus den Gemeindewaldungen unentgeltlich abzuliefern, unter der Bedingung, daß diese unentgeltliche Lieferung bei folgenden Bedürfnissen für die fragliche Brücke ohne Folgerungen sei, und die Gemeinde künftig keine besondern Kosten zu tragen habe, sondern die Unterhaltung der Brücke

und der Straße vom Lande bestritten werde; auch soll das Holz der Gerüste nachher, sowie das „Abholz“ der Gemeinde überlassen werden.

Teuffen hat dem H. Rathsherrn Roth schon wieder eine Wohlthat zu verdanken, indem derselbe an dem Wege nach St. Gallen eine neue Straßencorrection übernimmt. Er giebt nämlich der Straßenstrecke vom Stafel bis zu Bodmer's Haus eine fast ganz ebene Richtung, die zwei bisherige bedeutende Steigungen ausweicht und dem Reisenden zugleich sehr schöne Ausichten darbietet. Im Frühjahr wird die Arbeit fertig werden.

Chronik des Wintermonats.

In **Schönengrund** wurden im Laufe des Wintermonats die beiden hier eingeführten Kirchhöfen der Gemeindsgeossen allein und dieser sammt den Beisassen gehalten*). Den 5. Wintermonat versammelten sich die Gemeindegossen, wählten ihre Verwaltung und Pfleger und vernahmen die Armenrechnung, ohne eine Rechnungscommission nöthig zu finden. Die Einnahmen für das Armenwesen hatten 364 fl. 19 fr. betragen; davon waren die Kirchensteuern (135 fl. 4 fr.) und die Zinse des Armengutes (192 fl. 14 fr.) die beträchtlichsten gewesen. — Die Ausgaben hatten die bescheidene Summe von 294 fl. 44 fr. erreicht, wovon 277 fl. 53 fr. auf Unterstützungen der Armen kommen. Der Ueberschuß, 69 fl. 55 fr., wird noch durch die 75 fl., welche dem Armengute vermacht worden waren, und durch Einheirathungsgebühren vermehrt.

Den 26. Wintermonat folgte die zweite Kirchhöfe, die ebenfalls keine außerordentlichen Geschäfte abzumachen hatte.

*) Monatsblatt 1836, S. 180 ff.